

Informationsbrief

Februar 2015

Inhalt

- 1 Änderungen durch das „Jahressteuergesetz 2015“
- 2 Gesetzgeber muss Erbschaftsteuerrecht korrigieren
- 3 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung:
15. Februar
- 4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Voraus-
zahlungen 2015
- 5 Lohnsteuerbescheinigungen 2014
- 6 Grundsteuer verfassungswidrig?
- 7 Nutzung des betrieblichen PKW durch den Ehepartner
- 8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Di. 10. 2.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 2. 13. 2.
Mo. 16. 2. ⁴	Gewerbesteuer Grundsteuer ⁵	19. 2. 19. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde.
Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Änderungen durch das „Jahressteuergesetz 2015“

Mit Wirkung ab **1. Januar 2015** gelten insbesondere folgende steuerliche Änderungen:⁶

- Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung können regelmäßig nur dann unbeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es sich nicht um eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium handelt. Der Begriff der „**Erstausbildung**“ ist jetzt gesetzlich neu definiert worden. Danach liegt in der Regel eine Erstausbildung vor, wenn eine „geordnete Ausbildung“ mit einer Mindestdauer von **12 Monaten** bei vollzeitiger Ausbildung und einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.⁷

Wie bisher unterliegt eine Berufsausbildung oder ein Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses nicht der Abzugsbeschränkung.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2014. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 4 in diesem Informationsbrief.
4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16. 2., weil der 15. 2. ein Sonntag ist.

5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).
6 Gesetz zur Anpassung der AO an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl 2014 I S. 2417).
7 Siehe im Einzelnen § 9 Abs. 6 EStG n. F.; vgl. auch Informationsbrief Januar 2015 Nr. 2.

- Die Besteuerung von Zuwendungen anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** wird neu geregelt: Die Freigrenze von **110 Euro** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer wird in einen **Freibetrag** umgewandelt. Das bedeutet, dass bei Überschreiten des Grenzbetrags nicht der volle Betrag, sondern lediglich der übersteigende Teil der Zuwendung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Entgegen der neueren Rechtsprechung⁸ sollen (weiterhin) sämtliche, d. h. auch die nicht individuell zurechenbaren Aufwendungen einbezogen werden; auch Kosten, die auf teilnehmende Angehörige (z. B. Ehepartner) entfallen, sollen wie bisher ebenfalls dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.⁹
- Der Förderhöchstbetrag für **Altersvorsorgebeiträge**, wie z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur privaten Basisrente-Alter (sog. Rürup-Rente) und zu Versorgungseinrichtungen – bisher 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei Ehepartnern – wird dynamisiert und an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Für 2015 ergibt sich somit ein Förderhöchstbetrag von 22.172 Euro bzw. 44.344 Euro (Ehepartner);¹⁰ der jährlich steigende Prozentsatz (für 2015: 80 %) für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge bleibt erhalten.¹¹
- Wird im Rahmen einer Betriebsaufspaltung z. B. ein Grundstück dem Betriebsunternehmen bzw. der Kapitalgesellschaft (teilweise) **unentgeltlich** überlassen,¹² sieht jetzt eine gesetzliche Regelung vor, dass die entsprechenden Betriebsausgaben (laufende Grundstückskosten, Abschreibungen, Erhaltungsaufwendungen) beim Besitzunternehmen grundsätzlich dem **Teilabzugsverbot** unterliegen und somit lediglich zu 60 % als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.¹³
- Einführung einer Bagatellgrenze bis **5.000 Euro** im Hinblick auf die Umkehrung der **Steuerschuldnerschaft** bei der Lieferung von bestimmten (Edel-)Metallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG n. F. und die geänderte Anlage dazu).

2 Gesetzgeber muss Erbschaftsteuerrecht korrigieren

Nach dem derzeit geltenden Recht wird betriebliches Vermögen in Form von Einzel- bzw. Personenunternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften von über 25 % (fast) vollständig von der Erbschaft-/Schenkungsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁴

Das Bundesverfassungsgericht¹⁵ hat zu diesen Verschonungsregelungen Stellung genommen. Danach hält das Gericht die Verschonung von Betriebsvermögen zum Schutz des Bestandes des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze bei steuerbedingten Liquiditätsproblemen grundsätzlich für gerechtfertigt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung dieser Bestimmungen kritisiert und insbesondere folgende Regelungen für **verfassungswidrig** erklärt:

- Die Begünstigung betrieblichen Vermögens sei unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen ohne eine **Bedürfnisprüfung** hinausgeht; hier müsse der Gesetzgeber präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen festlegen, für die eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nicht mehr in Betracht kommt.
- Die **Lohnsummenregelung** (§ 13a Abs. 1 Sätze 2 ff. ErbStG) sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, nicht jedoch die Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten. Da über 90 % aller Betriebe in Deutschland hierunter fallen, führt dies faktisch zu einer Regelbefreiung. Hier müsse der Gesetzgeber die Freistellung auf Betriebe mit „einigen wenigen“ Beschäftigten begrenzen.
- Ebenfalls kritisiert hat das Gericht die Vorschriften zum sog. **Verwaltungsvermögen** (z. B. Geldvermögen, Wertpapiere, vermietete Grundstücke; § 13b Abs. 3 ErbStG), wonach eigentlich nicht förderungswürdiges Vermögen mit einem erheblichen Anteil von bis zu 50 % steuerlich privilegiert wird. Diese Regelung sei insbesondere deshalb verfassungswidrig, weil sie steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zulässt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die genannten Vorschriften aber nicht rückwirkend für verfassungswidrig erklärt, sondern den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum **30. Juni 2016** Neuregelungen zu treffen; dies betrifft auch die Regelungen zu den Steuerklassen (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

Interessant ist der Hinweis des Gerichts, dass eine Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen jedoch nicht in den Fällen in Betracht kommen soll, in denen eine „exzessive Ausnutzung“ der Befreiungsvorschriften vorliegt; dies ließe die Möglichkeit zu, das neue Erbschaftsteuerrecht insoweit bereits rückwirkend ab der Urteilsverkündung (17. Dezember 2014) anzuwenden.

8 Siehe dazu Informationsbrief Dezember 2013 Nr. 2.

9 Vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG n. F.

10 Der Höchstbetrag für 2015 ergibt sich wie folgt: 24,8 % × 89.400 € (Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung) = 22.172 € (Ehepartner: 44.344 €); siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG n. F.

11 Siehe hierzu z. B. die Anlage zum Informationsbrief November 2014.

12 Vgl. auch Informationsbrief März 2014 Nr. 4.

13 Siehe § 3c Abs. 2 Satz 6 EStG n. F.

14 Siehe §§ 13a und 13b ErbStG.

15 Urteil vom 17. Dezember 2014 1 BvL 21/12.

3 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).¹⁶

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2014 müssen spätestens bis zum **15. Februar 2015** übermittelt werden.¹⁷

4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2015

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2015 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2014 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2015** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig in elektronischer Form nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln.¹⁸

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2014 angemeldet und bis zum 10. Februar 2015 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2016 fällige Vorauszahlung für Dezember 2015 angerechnet.

Vierteljahreszahler¹⁹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2015 beim Finanzamt zu stellen.

Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

Termine, die auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, verschieben sich auf den nächsten Werktag (§ 108 Abgabenordnung – AO).



5 Lohnsteuerbescheinigungen 2014

Bis spätestens zum **28. Februar 2015** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2014 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.²⁰

6 Grundsteuer verfassungswidrig?

Die Grundsteuer wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Ausgehend vom Einheitswert, der den „tatsächlichen Wert“ des Grundstücks widerspiegeln soll, berechnen die Finanzämter in Abhängigkeit von der Grundstücksart einen Steuermessbetrag. Anschließend wird dieser mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert und so die Grundsteuer festgesetzt.

Die Einheitswerte von Grundstücken basieren in den alten Bundesländern immer noch auf den Wertverhältnissen des Jahres 1964 und in den neuen Bundesländern auf denen des Jahres 1935. Das gilt auch für Neubauten.

16 Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

17 Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

18 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

19 Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer

2014 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).

20 Siehe BMF-Schreiben vom 28. August 2013 – IV C 5 – S 2378/13/10002 (BStBl 2013 I S. 1132) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

Der Bundesfinanzhof²¹ hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung von Grundstücken spätestens ab dem Stichtag 1. Januar 2009 für verfassungswidrig und hat dieses Problem dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) wird u. a. darin gesehen, dass heute maßgebliche wertbildende Faktoren wie Energieeffizienz oder das Vorhandensein von Solaranlagen, Wärmepumpen, Lärmschutz, luxuriösen Bad- und Kücheneinrichtungen sowie die fortschreitende Haustechnik im Einheitswert nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht nur Neubauten, sondern auch vor 1964 errichtete Gebäude, die später entsprechend ausgerüstet wurden.

7 Nutzung des betrieblichen PKW durch den Ehepartner

Wird ein betrieblicher PKW auch für Privatfahrten verwendet, erfolgt die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils aus Vereinfachungsgründen regelmäßig nach der sog. 1 %-Methode; der Wert der Entnahme wird dabei monatlich pauschal mit 1 % des Listenpreises des PKW angesetzt. Damit ist die eigene private Nutzung des PKW sowie die private Nutzung durch Familienmitglieder abgegolten. Fraglich war, ob dies auch für gelegentliche Fahrten des Ehepartners im Rahmen seiner eigenen betrieblichen Zwecke gilt.

Dies hat der Bundesfinanzhof²² jetzt bejaht. Die Nutzung durch den Ehepartner für eigene betriebliche Zwecke (im Streitfall 1.350 km pro Jahr) führt nicht zu einer zusätzlichen Entnahme; der andere Ehepartner kann in diesem Fall keine Kfz-Kosten als eigene Betriebsausgaben berücksichtigen, weil er keine Aufwendungen getragen hat.

8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²³

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2014** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²⁴

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2004** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2004** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²⁵ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2004**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2008** oder früher²⁶
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-/Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2008** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²⁷ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

21 Beschluss vom 22. Oktober 2014 II R 16/13 (BStBl 2014 II S. 957).

22 Urteil vom 15. Juli 2014 X R 24/12.

23 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

24 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

25 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monats-sammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

26 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

27 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrens-verordnung.